

Datum	10.04.2025
Zahl	KL4-BA-245/2004 (017/2025) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Isabella Ferra
Telefon	050-536 64151
Fax	050-536-64001
E-Mail	post.bhkl@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

OMV Tankstelle in Pörtschach,
Hauptstraße 232, 9210 Pörtschach am WS
Änderung der Tankstelle durchHinzunahme
eines Lagercontainers, eines Kühlgerätes
sowie Neuordnung von Parkplätzen

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Sehr geehrte Frau!
Sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Ansuchen der LueckIBau GmbH vom 30.01.2025, eingelangt am 11.02.2025 um gewerbebehördliche Genehmigung zur Änderung der Tankstelle der OMV in Pörtschach durch Hinzunahme eines Lagercontainers und eines Kühllußengerätes sowie Neuordnung von Parkplätzen auf Gst.-Nr. 148/1, KG 72152 Pörtschach am WS.

Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur Augenscheinsverhandlung zu kommen.

**Treffpunkt: OMV Tankstelle in Pörtschach, Hauptstraße 232, 9210 Pörtschach am WS
(Betriebsgrundstück)**

Datum: Montag, 19. Mai 2025

Uhrzeit: 13:30

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der Rückseite nach Ihrem Namen.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Sie können bis spätestens Freitag, 16.05.2025 während der Amtsstunden in die Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme:

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 2 – Gewerberecht (Zimmer 106/I) und Gemeindeamt Pörschach.

Rechtsgrundlagen:

§§ 333, 356 Abs. 1 und 74 ff der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013;

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 zur Folge, dass Nachbarn ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Parteistellung ist, dass sich derartige Einwendungen auf die Bestimmungen des § 74 Abs.2 Ziffer 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 zu beziehen haben.

Nachbarn, die glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung, die nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung der Behörde bekanntgegeben oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung mehr finden und angenommen wird, dass Sie dem Gegenstand der Verhandlung zustimmen.

I.) Öffentliche Bekanntmachung durch

- Anschlag auf der Amtstafel der Gemeinde Pörschach am WS
- der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt – Land
- Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt – Land im Internet

II.) Ergeht an:

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Isabella Ferra